

Standpunkt

Neue Anforderungen an die Fahrradbeleuchtung

Am 1. Juni 2017 trat die 52. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften in Kraft. Im Zuge dessen wurde die StVZO an den Stand der Technik angepasst. Dabei erfolgte nicht nur eine rechtliche Gleichstellung von Fahrrädern und Pedelecs²⁵, sondern auch eine Konkretisierung der Anforderungen an die Fahrradbeleuchtung.

Rechtliche Regelungen

Seit der 48. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, die am 1. August 2013 in Kraft trat, müssen Fahrräder für den Betrieb von Scheinwerfern und Rückleuchte entweder mit einer Lichtmaschine (Dynamo) oder mit Batterien bzw. einem aufladbaren Energiespeicher (Akku) ausgestattet sein. Leider wurde in dieser Verordnung versäumt, die physikalischen Anforderungen an die Lichtmaschine dem Stand der Technik anzupassen und eindeutig zu klären, ob ansteckbare Scheinwerfer oder Rückleuchten zulässig sind.

Erst in der 52. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften bzw. in der damit erfolgten Anpassung der StVZO wurden diese Versäumnisse beseitigt. Im Zuge der Neufassung des §67 wurde festgelegt, dass die Nennspannung der Energiequelle mit der Spannung der verwendeten aktiven lichttechnischen Einrichtung verträglich sein muss. Daneben wurde klar gestellt, dass Scheinwerfer, Leuchten und deren Energiequellen abnehmbar sein dürfen. Eine Anbringung ist aber während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder bei schlechten Sichtverhältnissen vorgeschrieben. Die lichttechnischen Einrichtungen müssen fest angebracht sein und dürfen sich unter normalen Bedingungen nicht unbeabsichtigt verstellen. Ferner gilt, dass sie während des Betriebs nicht verdeckt und ständig einsatzbereit sein müssen.

Ab sofort dürfen Scheinwerfer zusätzlich mit einer Tagfahr- und Fernlichtfunktion ausgestattet sein, Schlussleuchten mit einer Bremslichtfunktion. Diese neuen Funktionen haben vor allem für E-Bikes (Pedelecs) Relevanz, da hier der Mehrbedarf an Strom aus dem Akku gespeist wird.

Darüber hinaus sind nun auch Fahrtrichtungsanzeiger (Blinker) an mehrspurigen Fahrrädern oder

solchen mit einem Aufbau erlaubt, bei denen das Handzeichen des Fahrers konstruktionsbedingt ganz oder teilweise verdeckt wird.

Mit dem neu in die StVZO aufgenommenen §67a müssen nun auch Fahrradanhänger bestimmte Anforderungen an die lichttechnischen Einrichtungen erfüllen. So müssen diese je nach Breite diverse Rückstrahler und Leuchten aufweisen, Laufräder haben retroreflektierend zu sein.

Technische Details

Die Beleuchtung stellt eines der sicherheitsrelevantesten Bestandteile des Fahrrads dar, schließlich ist das Sehen und Gesehen-werden gerade für den Radfahrer von größter Bedeutung. Lange Zeit kam als Stromquelle für Scheinwerfer und Rückleuchte nur der Seitenläuferdynamo zum Einsatz. In den letzten Jahren hat sich der Nabendynamo durchgesetzt, der einen deutlich höheren Wirkungsgrad besitzt, leichtgängig läuft und bei allen Witterungsverhältnissen funktioniert. Daneben wurden aufgrund der guten Leuchteigenschaften auch Lichtanlagen mit Batterie- oder Akkubetrieb immer beliebter, die allerdings bis zum 1. August 2013 nur Fahrern von Rennrädern bis 11 kg Gewicht vorbehalten waren.

ADAC-Standpunkt

Der ADAC hat sich in der Vergangenheit ausdrücklich für eine rechtliche Klarstellung hinsichtlich der Anbringung und Mitführipflicht der Beleuchtungseinrichtungen ausgesprochen und begrüßt daher die Neuregelung der StVZO.

An alle Radfahrer mit batteriebetriebener Beleuchtung wird appelliert, für die Funktionstüchtigkeit ihrer Lichtanlage zu sorgen und auf die ausreichende Energiekapazität von Batterien und Akkus zu achten. Zudem sollten sie sich vergewissern, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer durch die Fahrradscheinwerfer nicht geblendet werden.